

Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG), Hessisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (HAGBNaSchG), Landschaftschutzverordnung, FFH- und Vogelschutzrichtlinien, wenn ein Eingriff nicht durch eine andere Behörde zugelassen wurde.

In sonstigen Fällen stellt die Rechtsgrundlage der zulassenden Behörde, wie zum Beispiel Wasserrecht und Bauordnungsrecht, die Grundlage dar.

Die Überwachung der festgesetzten Nebenbestimmungen zum Ausgleich von Eingriffen in diesen Fällen obliegt der jeweiligen Zulassungsbehörde, die das Verfahren führt.

2) Gibt es eine Übersicht oder eine Einschätzung darüber, in welchem Umfang die beschlossenen und gültigen Ausgleichsmaßnahmen in den Kommunen auch wirklich realisiert wurden?

Eine Verpflichtung auf Umsetzung der Ausgleichsmaßnahmen im Bereich Bauleitplanung ist nach bisheriger allgemeiner Rechtsauffassung ab 1.5.1993 (Inkrafttreten des Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetz) gegeben.

In nahezu allen Kommunen des Landkreises sind Umsetzungsdefizite vorhanden. Viele Kommunen sind zwischenzeitlich damit befasst, diese Mängel aufzuarbeiten, nachdem sie durch die UNB auf sie aufmerksam gemacht wurden (Bürgermeisterdienstversammlung, Anschreiben).

Die Aufarbeitung der alten B-Pläne und der darin festgesetzten Ausgleichsmaßnahmen erfolgt entweder durch die Landschaftspflegevereinigung (LPV) für ihre Mitgliedskommunen oder durch externe Büros. Die Festsetzungen werden auf ihren Umsetzungsstatus und ihre Sinnhaftigkeit hin geprüft. Oftmals können die Festsetzungen, so wie ursprünglich beschrieben, nicht mehr realisiert werden, da beispielsweise die Flächenverfügbarkeit nicht mehr gegeben ist.

In solchen Fällen wird der Ausgleich, in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde an anderer Stelle vorgesehen.

Danach erfolgt der Abschluss eines Vertrages zwischen Kommune und Landkreis (Bauaufsicht, UNB und der Kommunalaufsicht – vertreten durch die Landrätin und die Dezernate). In diesen Verträgen ist genau geregelt, welche Maßnahmen in welchem Jahr zu erfolgen haben. Die Kommunen haben eine jährliche Berichtspflicht.

Die vertraglichen Vereinbarungen gelten für eine bestimmte Zeitspanne, meistens sechs Jahre, nach deren Ablauf die Defizite abgearbeitet sein sollen.

Mit dieser Vorgehensart nimmt der Landkreis Gießen einen Modellstatus in Hessen ein. Das Umweltministerium des Landes hat diese Vorgehensweise anderen Landkreisen empfohlen.

3) *Über welche Mittel verfügt der Landkreis, um die Durchsetzung der beschlossenen Ersatzmaßnahmen zu erreichen, ggf. zu erzwingen?*

Die Kontrolle auf Umsetzung der Maßnahmen ist lediglich durch gezielte Prüfungen vor Ort möglich.

Daraus folgt durch Anwendung der Rechtsnormen, auf deren Grundlage die Genehmigung erteilt wurde und in Verbindung mit den allgemeinen verwaltungsrechtlichen Vorschriften, die Durchsetzung der festgelegten Maßnahmen.

Allerdings ist durch die Vielzahl der Bebauungspläne (ca. 1500) eine Kontrolle nur sehr eingeschränkt möglich.

Deswegen wird das Instrument des Vertragsabschlusses, das unter Punkt 2) ausgeführt wurde, als sinnhafter angesehen.

4) *Erschweren die rechtlichen und formalen Auflagen der Eingriffs-Ausgleichsregelungen, die auch für Naturschutzexperten fachlich oft nicht mehr nachvollziehbar sind, die Kontrolle und Umsetzung?*

Auch hier muss wiederum zwischen der Eingriffsregelung in der Vorhabenzulassung und der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung in der Bauleitplanung unterschieden werden.

In der Vorhabenzulassung stehen klare Vorgaben wie z.B. die Kompensationsverordnung zur Verfügung. Hier ist sowohl der Eingriff als auch der Ausgleich nach dem Biotopwertverfahren klar nachzuvollziehen. Diese Vorgaben sind anzuwenden. Hier ist also immer von Fläche und Maßnahme auszugehen. Die Zuordnung, die Sicherung und die Umsetzung von Kompensationsmaßnahmen ist durch Entscheidung der Zulassungsbehörde gegeben.

In der Bauleitplanung wird zwar der Eingriff im BNatSchG definiert, findet aber nach dem BauGB seinen Eingang in das Verfahren. Da die Bauleitplanung lediglich eine vorbereitende Planung darstellt, ist auch der Eingriff und sein Ausgleich nur Teil einer vorbereitenden Planung. Es wird jedoch über die Umsetzung des Eingriffs und dessen Kompensation in der Abwägung über den Bebauungsplan gemäß BauGB entschieden.

Die Bemessung der Eingriffserheblichkeit ist hier häufig das Problem. Die Kompensationsverordnung (Vorhabenzulassung) kann lediglich stützend herangezogen werden, sie ist hier nicht verbindlich.

Im Bereich Bauleitplanung wäre eine klarere Gesetzeslage mit klareren Kompetenzen der UNB wünschenswert.

- 5) *Werden die zahlreichen Ausgleichsmaßnahmen sowohl innerhalb der Städte und Kommunen, aber auch zwischen ihnen hinreichend koordiniert, um ihre potenziell mögliche positive Wirkung im Sinne des Biotopverbundes zu entfalten?*

Das ist oft der Fall, aber leider nicht immer.

Die Landschaftsplanung und die Regionalplanung stellen ein wichtiges Instrument hierzu dar. Der Landschaftsplan als auch der Regionalplan Mittelhessen und hier insbesondere der Bereich Biotopverbund und Naturschutz geben den Kommunen wichtige Hinweise.

Das Instrument „Landschaftsplanung“ wird zwar im Naturschutzgesetz noch erwähnt, ist aber leider nicht mehr verbindlich. Die Kommunen müssen keine Landschaftspläne mehr aufstellen, sie können es. Da Planungen Geld kosten unterbleibt das. Stattdessen soll die Landschaftsplanung in die Bauleitplanverfahren integriert werden, was allerdings nicht die gleiche Qualität hat. Herleitung und Entwicklung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sowie die Ziele und die Entwicklungsvorschläge der Landschaftsplanung könn(t)en als Grundlagen zur Bestimmung geeigneter Kompensationsziele dienen.

Seitens des Landes wird NATUREG (GIS – gestützte Datenbank) als Werkzeug zur Verfügung gestellt. NATUREG ist ein wichtiges Instrument mit Flächeninformationen, auch zum Zwecke des Biotopverbundes. Allerdings fehlen zahlreiche Einträge, deswegen handelt es sich häufig um veraltete Daten. Auch die Daten der Hessischen Landschafts- und Biotopkartierung (HLBK) sollen erst noch eingearbeitet werden.

Die Landschaftspflegevereinigung (LPV) schlägt bei ihren Mitgliedkommunen grenzübergreifende Maßnahmen des Biotopverbundes vor und setzt sie dann meist auch um.

Sie ersetzt an dieser Stelle oft das ansonsten nicht so stark vorhandene know how bei kleineren kommunalen Verwaltungen.

Oft sind allerdings zahlreiche Akteure an Maßnahmen vor Ort beteiligt und es gestaltet sich schwierig hier eine übergreifende Koordination zu gestalten.

Als Beispiel sei hier der „Seenbach“ im östlichen Landkreis genannt. Er liegt einerseits im gleichnamigen FFH-Gebiet und die Maßnahmenplanung für FFH-Gebiete erfolgt nicht bei der UNB oder der Oberen Naturschutzbehörde (ONB) beim Regierungspräsidium (RP), sondern dem Amt für den ländlichen Raum (ALR) in Wetzlar. Andererseits sind zwei Kommunen aus unserem Landkreis (Laubach und Grünberg) beteiligt, die beide Mitgliedskommunen der LPV sind und ebenfalls Maßnahmen dort durchführen. Die UNB ist natürlich wegen des Artenschutzes beteiligt, die Untere Wasserbehörde (UWB) wegen der Wasserrahmenrichtlinie, ebenso die Oberen Behörden beim RP. Weiterhin führt Hessen mobil dort Ausgleichsmaßnahmen für den Bundesautobahnbau durch, wie wir neulich auf Anfrage von besorgten Bürgern feststellen mussten.

Mit dem Projekt „Auenverbund Wetterau“ der Landkreise Gießen, Wetterau und Main-Kinzig soll der Ansatz des Biotopverbunds gestärkt werden und es sollen möglichst viele Maßnahmen in einem Gebiet gebündelt werden. In dieser Art müssen in Zukunft Biotopverbünde häufiger gestaltet werden. Hier werden die

Landkreisbehörden, die LPVen und weitere Behörden gemeinsam tätig, um dann entsprechend Ausgleichsmaßnahmen, Ökopunktemaßnahmen u.a. Planungen abzustimmen und zu integrieren.

- 6) *Die Ausgleichsmaßnahmen gelten „lebenslang“, also so lange, bis der Eingriff in die Natur beseitigt wurde. Welche Verordnungen, Instrumente oder Kontrollverfahren gibt es, um dies zu gewährleisten?*

Hier finden die gleichen Vorgaben, wie unter Punkt 1 und 3 bereits dargelegt, Anwendung.

- 7) *Sieht der Landkreis das gesamte Verfahren zur Kontrolle und Überprüfung von Ausgleichsmaßnahmen hinreichend rechtlich geregelt oder eher einen notwendigen Regelungsbedarf?*

Ein Handlungsbedarf des Bundesgesetzgebers wird durchaus gesehen.

- 8) *Ist trotz Kauf von Ökopunkten oder Ausgleichflächen in anderen Landkreisen oder Regionen bei anhaltend zunehmendem Flächenverbrauch eine Grenze denkbar, die Kompensationsmaßnahmen nicht mehr möglich macht?*

Ja, dies ist wahrscheinlich, da Boden als solches ein endliches Gut darstellt.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Christiane Schmahl
Erste Kreisbeigeordnete